

Ergänzende Bedingungen



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006, BGBl. I S. 2477.

1. Baukostenzuschuss

- 1.1 Für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten - wie im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesen - pauschal berechnet.
- 1.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 1.1.
- 1.3 Wird ein Netzanschluss an das Niederspannungsnetz (Verteileranlage) hergestellt, welches vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit dessen Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach nachstehender, bis zum 30.06.2007 geltender Baukostenzuschussregelung:

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung von Verteileranlagen (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorenstationen) zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten.

2. Netzanschluss

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses, die auf den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses angefallenen und im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses; Grundlage der Kostenerstattung ist das für die konkrete Anschlusssituation des Anschlussnehmers erstellte Kostenangebot des Netzbetreibers.
- 2.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.
- 2.5 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Anschlussnehmer begleicht die aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden fälligen Rechnungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Netzbetreibers.
- 3.2 Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die handelsüblichen Verzugszinsen zu verlangen.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 4.1 Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffern 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 4.2 Für den Fall der Herstellung mehrerer Netzanschlüsse, ist der Netzbetreiber berechtigt, für die Kosten gemäß Ziffer 2 angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 5.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von demjenigen Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat. Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden.
- 5.2 Die Beauftragung erfolgt mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks.
- 5.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Kosten gemäß Ziffern 1 und 2 abhängig gemacht werden.

6. Erweiterungen und Änderungen der Anlage

Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzurückwirkungen zu rechnen ist.

7. Technische Anschlussbedingungen

Neben den Technischen Anschlussbedingungen der Verbände der Netzbetreiber und Elektroinstallateure gelten auch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers oder im Internet unter www.stadtwerke-waiblingen.de eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

8. Messeinrichtungen, Messung

- 8.1 Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber neben den üblichen Messeinrichtungen zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
- 8.2 Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber oder der zum Betrieb der Messstelle berechnete Dritte; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 8.3 Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels der Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
- 8.4 Bei Veränderungen im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vorgenommen.

9. Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen, sind diesem nach den im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Preisen zu erstatten.

10. Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages und des Anschlussnutzungsverhältnisses.

Waiblingen, April 2007
Stadtwerke Waiblingen GmbH